

tenden strafpolitischen Grundlinie. Um nicht Handlungen zu bestrafen, die wegen des geringen Schuldgehalts der Fahrlässigkeit nicht gesellschaftsgefährlich sind, werden von der Praxis an die Schwere der objektiven Seite bei fahrlässigen Taten höhere Anforderungen gestellt als bei den gleichen vorsätzlichen Delikten.

Da die Gesellschaftsgefährlichkeit der Fahrlässigkeit im Vergleich zu vorsätzlichen Delikten von besonderen Kriterien abhängig ist, sollte künftig für die fahrlässige Straftat grundsätzlich auch ein besonderer Strafrahmen festgelegt werden. Die in manchen straffrechtlichen Einzelgesetzen zu findende Formulierung „wer vorsätzlich oder fahrlässig . . .“, sollte vermieden werden, weil die hiermit gegebene strafpolitische Anleitung der Gerichte zu ungenau, der Wille des Gesetzgebers nicht klar genug erkennbar ist.

*

Zum Abschluß soll noch einmal die vorgeschlagene Gesetzesregelung der Schuld zusammengefaßt und in dieser Form zur Diskussion gestellt werden. Der einzige sich ausdrücklich und besonders mit dem Verschulden befassende Paragraph sollte folgende Formulierung erhalten:

§ X

Die Schuld

(i) Schuldhaft handelt, wer seine schädliche Einstellung zur sozialistischen Ordnung oder zu einzelnen ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse dadurch betätigt, daß er

1. Die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Umstände und Folgen²⁴ seiner Tat bewußt und gewollt verwirklicht (Vorsatz) oder z. seinen Rechtspflichten bewußt zuwider handelt oder diese mißachtet und dadurch ungewollt die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Umstände und Folgen einer Straftat verwirklicht, was er bei Erfüllung seiner Rechtspflichten hätte vermeiden können (Fahrlässigkeit).

(i) Die Fahrlässigkeit ist strafbar, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird.

(§) Erhöht ein Gesetz die Strafbarkeit einer vorsätzlich begangenen Straftat wegen des Eintritts besonders bezeichneter schwerer Folgen, so tritt die Straferhöhung nur ein, wenn dem Täter die Umstände bekannt waren, aus denen die schweren Folgen entstanden.

24. Die Formulierung „Umstände und Folgen“ einer Tat wurde gewählt, um eine möglichst plastische Umschreibung der objektiven Seite des Verbrechens zu geben; allerdings gelingt dies nur annähernd. In der Diskussion wurde daher der Vorschlag unterbreitet, von den „Merkmalen und Folgen“ einer Tat zu sprechen, da der Begriff „Merkmal“ die Sachlage besser treffen, juristisch exakter und nicht weniger plastisch sein dürfte, als der Begriff „Umstände“. Man wird diesen Einwand überlegen müssen.